

Das neue deutsche Bundeswahlrecht



Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungsrechtliche Ausgangslage:

[Art 20 GG](#)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.



Bundeszentrale für politische Bildung

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungsrechtliche Ausgangslage:

Art. 38 GG

I) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in **allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl** gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

II) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

III) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.



Bundeszentrale für politische Bildung

Das deutsche Wahlrecht

- vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

→ Beschreibt die fünf **WAHLRECHTSGRUNDSÄTZE**:



Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Eine Wahl ist „**allgemein**“, wenn jeder Staatsbürger wählen und gewählt werden kann ([BVerfG, 3.3.2009, 2 BvC 3/07](#)).

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wahlberechtigt sind

- nur Deutsche im Sinne von [Art. 116 Abs. 1 GG](#), denn das Volk, von dem nach [Art. 20 Abs. 2 GG](#) alle Staatsgewalt ausgeht, ist nur das deutsche Volk ([Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.10.1990 \(2 BvF 2, 6/89\), BVerfGE 83, 37 \(s. 830 \[90/1\]\)](#)),
- die volljährig sind, [Art. 38 Abs. 2 GG](#).

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Eine Wahl ist „**unmittelbar**“, wenn der Wählerwille direkt das Wahlergebnis bestimmt.

→ Keine „Wahlmänner“ zulässig! (Anders: [Präsidentenwahlen in den USA](#); [Preußisches Dreiklassenwahlrecht](#))

→ Was ist mit der Listenwahl?

Sie ist zulässig, wenn die Bewerber auf den Listen sowie deren Reihenfolge vor der Wahl bekannt sind oder durch die Wähler bestimmt werden.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Eine Wahl ist „frei“, wenn

- jeder Wähler seine Stimme unbeeinflusst, ohne Zwang und unmanipuliert abgeben kann (Freiheit im aktiven Wahlrecht),
- Kandidaten und Parteien zu einer Wahl antreten und diskriminierungsfrei Wahlkampf betreiben können (Freiheit im passiven Wahlrecht; vgl. dazu [BVerfG, Beschluss vom 30.05.1962 - 2 BvR 158/62](#) zur FDP-Sendezeit) und
- Regierung und Wahlbeamte vor der Wahl neutral bleiben: Öffentlichkeitsarbeit der Regierung darf nicht dem Wahlkampf dienen - auch das Verschweigen von wesentlichen Sachverhalten durch Wahlbeamte verstößt gegen das Prinzip der Freiheit der Wahl, vgl. [BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2002, Az. 8 B 49.02.](#)

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Eine Wahl ist „**geheim**“, wenn für niemanden nachvollziehbar ist, wie sich ein Wähler/eine Wählerin entschieden hat.

Sicherstellung durch

- nicht einsehbare Wahlkabine ([§ 56 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 lit 5a BWO](#), [§ 107c StGB](#)),
- verschlossene Wahlurne,
- gleichförmige Stimmzettel und gleiche Stifte.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Ausnahmen vom Grundsatz der geheimen Wahl:

- Briefwahl, vgl. [§§ 26 ff. BWO](#)
- Art. 29 der „[UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](#)“, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind sicherzustellen, dass auf Wunsch von Menschen mit Behinderungen Wahlhelfer eine Hilfe bei der Stimmabgabe durch eine Person der Wahl der behinderten Wahlberechtigten gestatten müssen ([§ 14 Abs. 5 BWahlG](#), [§ 57 BWO](#)).

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Eine Wahl ist „**gleich**“, wenn jeder Wähler das gleiche Stimmgewicht besitzt („*One person, one vote*“).

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

„**Gleich**“ heißt:

Bei Betrachtung im Zeitpunkt der Stimmabgabe und vor der Zählung (ex ante)

- hat jede Stimme den gleichen Zählwert (100.000 Stimmen = 100.000 Stimmen, d. h. nicht: 100.000 Stimmen = 1 Sitz),
- hat jede Stimme die gleiche rechtliche Erfolgschance.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[Siehe BVerfGE 95, 335, 353 f.:](#)

*„Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit [...] folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten **den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgschance** haben muss.*

*Maßgeblich ist hierbei eine Betrachtung **ex ante**.*

*Dieses Gleichheitserfordernis wendet sich historisch **gegen eine unterschiedliche Gewichtung der Stimmen nach der Person des Wählers, seiner Zugehörigkeit zu einer Klasse oder seinen Vermögensverhältnissen [...]**; es wahrt heute eine Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne.“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[BVerfGE 95, 335, 353 f.:](#)

*„Die Entscheidung für ein bestimmtes **Wahlssystem**, entweder für die*

Verhältnis- oder für die Mehrheitswahl

oder für eine

Kombination beider Systeme,

bedeutet zugleich, dass der Gesetzgeber die im Rahmen des jeweiligen Systems geltenden Maßstäbe der Wahlgleichheit zu beachten hat.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Mehrheitswahl

Eine Wahl mit dem Ziel, eine für die Wähler repräsentative parlamentarische Regierungsmehrheit für eine Partei herbeizuführen mit einem Wahlverfahren zur Auswahl eines Vorschlages aus einer Reihe vorgegebener Alternativen durch die Mehrheit einer Gruppe von Wählern. Z.B.:

- Relative Mehrheitswahl
- Absolute Mehrheitswahl
- Romanische Mehrheitswahl
- Mehrpersonenwahlkreise

Verhältniswahl

Eine Wahl unter einem Wahlsystem, bei dem die Sitze in dem Verhältnis zugeteilt werden, in welchem abgestimmt wurde.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Mehrheitswahl

Bei Mehrheitswahl muss lediglich die **Zählwertgleichheit** erfüllt werden, das heißt: jede Stimme muss mindestens annähernd gleich viel zählen.

Die Zählwertgleichheit ist beispielsweise verletzt, wenn in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter gewählt wird und die Größe der Wahlkreise zu stark voneinander abweicht.

BVerfG: Es geht um die Erfolgchance auf der Wahlkreisebene.

Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl wird zusätzlich die Einhaltung der **Erfolgswertgleichheit** verlangt, das heißt: jede Stimme muss grundsätzlich gleichen Einfluss auf die Sitzverteilung haben.

BVerfG: Es geht um die Erfolgchance auf Parlamentsebene.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[BVerfGE 95, 335, 353 f.:](#)

*„Die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich vorgegebene Wahlgleichheit wirkt sich in der **Mehrheitswahl** und in der Verhältniswahl jeweils unterschiedlich aus:*

Dem Zweck der Mehrheitswahl entspricht es, dass nur die für den Mehrheitskandidaten abgegebenen Stimmen mit gleichem Zählwert zur Mandatzuteilung führen. Die auf den Minderheitskandidaten entfallenden Stimmen bleiben hingegen bei der Vergabe der Parlamentssitze unberücksichtigt.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[BVerfGE 95, 335, 353 f.:](#)

*„Hingegen bedeutet Wahlgleichheit bei der **Verhältniswahl**, dass jeder Wähler mit seiner Stimme den gleichen Einfluss auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments haben kann.*

Daraus ergeben sich Anforderungen einer spezifischen Erfolgswertgleichheit der Verhältniswahl für das Sitzzuteilungsverfahren nach der Stimmabgabe, in welchem die Zahlen der für die Listen abgegebenen Stimmen zueinander ins Verhältnis gesetzt und danach die in der Listenwahl zu vergebenden Sitze zugeteilt werden.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[BVerfG, Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11 \(BVerfGE 131, 316 ff.\): Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl](#)

„Das Bundesverfassungsgericht ist in ständiger Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die Bundestagswahl infolge des auf der zweiten Stufe der Sitzzuteilung durchzuführenden Verhältnisausgleichs (§ 6 Abs. 4 BWG) und unbeschadet der Direktwahl der Wahlkreiskandidaten nach dem Verteilungsprinzip der Mehrheitswahl den Grundcharakter einer Verhältniswahl trägt (vgl. BVerfGE 6, 84 <90>; 13, 127 <129>; 16, 130 <139>; 66, 291 <304>; 95, 335 <357 f.>; 121, 266 <297>)“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[BVerfG, Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11 \(BVerfGE 131, 316 ff.\): Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl](#)

Ist damit die reine Verhältniswahl gemeint?

Oder gebietet Art. 38 GG eine personalisierte Verhältniswahl („unmittelbar“)?

Legt also das Grundgesetz selbst das Wahlsystem fest?

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Legt das Grundgesetz selbst das Wahlsystem fest?

BVerfG, Urteil vom 23. 1. 1957 - 2 BvE 2/56 : *“Das GG sagt nichts über das Wahlsystem, in dem diese Wahlrechtsgrundsätze zur Geltung kommen müssen.“*

BVerfG, Beschluss vom 26. 8. 1961 - 2 BvR 322/61: *„Nach Art. 38 Abs. 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in „allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl“ gewählt. Das Bundeswahlgesetz konkretisiert dieses Gebot „nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ (§ 1 Abs. 1 BWG).“*

(Vgl. dazu Kretschmer, in Schmidt-Bleibtreu Grundgesetz-Kommentar Art. 38 GG Rz. 35)

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[Art. 38 Abs. 3 GG](#): „Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.“

Gesetze und Verordnungen:

- [Bundeswahlgesetz](#)
- [Bundeswahlordnung](#)
- [Bundeswahlgeräteverordnung](#)
- [Wahlprüfungsgesetz](#)
- [Wahlstatistikgesetz](#)

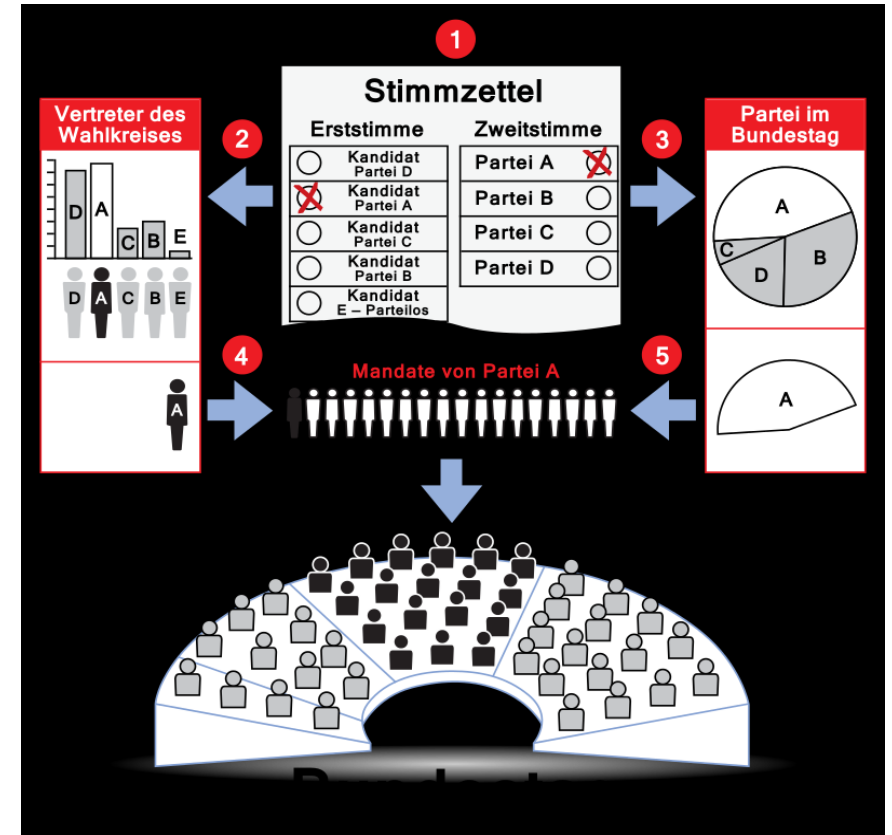
Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[§ 1 BWahlG](#) alt (Zusammensetzung des Deutschen Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze)

„(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen **nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** gewählt.“

(2) Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.“



Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

„Personalisierte Verhältniswahl“ bisher - Teil 1

Bei jeder Bundestagswahl hatten die Wähler **zwei** Entscheidungen zu treffen:

Mit der **Erststimme** bestimmten die Wähler unmittelbar, wer sie in Berlin vertreten sollte.

Jeder Kandidat, der in einem der 299 Wahlkreise in Deutschland die Mehrheit der Erststimmen erhielt, kam auf diese Weise mit einem Direktmandat (sicher) in den Bundestag.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

„Personalisierte Verhältniswahl“ bisher - Teil 2

Mit der **Zweitstimme** bestimmten die Wähler, welche Partei oder welche Parteienkoalition im Bundestag so stark wird, dass sie aus ihrer Mitte den Bundeskanzler oder die Bundeskanzlerin wählen konnte.

Allerdings: Jede Partei musste bundesweit mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate erhalten.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Beispiel: Hat eine Partei nach dem Anteil der Zweitstimmen in einem Bundesland 40 Mandate erzielt und im selben Land 30 Direktmandate errungen, bleiben 10 Sitze, die die Partei mit Kandidaten der Landesliste besetzt.

Grundsätzlich wird die Hälfte der Bundestagsmandate über die Landeslisten vergeben, die zweite Hälfte über die Direktmandate.

So wurden **598** der Sitze im 20. Deutschen Bundestag besetzt.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

In der 20. Wahlperiode gibt es im Bundestag sechs Fraktionen:

SPD	(206 Sitze)
CDU/CSU	(197 Sitze)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(118 Sitze)
FDP	(92 Sitze)
AfD	(79 Sitze)
DIE LINKE	(39 Sitze)

Und Abgeordnete
ohne Fraktion (5 Sitze)

Insgesamt also **736** Abgeordnete.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wieso hat der Bundestag aber 736 und nicht 598 Abgeordnete?

Also 138 Sitze mehr als vorgesehen?

→ Die zusätzlichen 138 Sitze beruhen auf

34 Überhangmandaten + 104 Ausgleichsmandaten.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wie entstanden **Überhangmandate**?

Überhangmandate entstanden, wenn eine Partei über die gewonnenen Erststimmen mehr Kandidaten in den Bundestag entsenden konnte, als ihr nach der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustanden.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wie entstanden **Überhangmandate**?

Die CDU/CSU erhielt bei der letzten Wahl **23** Überhangmandate, die SPD **10** und die AfD **eins**.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Warum sind Überhangmandate ein Problem?

Diese Überhangmandate konnten dazu führen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Parlament nicht dem Verhältnis der Zweitstimmen zueinander und damit nicht der relativen Stärke der Parteien entsprachen.

Damit stellten Überhangmandate nach der Rspr. des Bundesverfassungsgerichts den „Grundcharakter“ des Systems der Verhältniswahl in Frage.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Warum sind Überhangmandate ein Problem?

[BVerfG, Urteil vom 25. Juli 2012 - 2 BvF 3/11 \(BVerfGE 131, 316 ff.\):](#)

„§ 6 Abs. 5 BWG verstößt insoweit gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, als er das ausgleichslose Anfallen von Überhangmandaten in einem Umfang zulässt, der den Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl aufheben kann.

Dies ist der Fall, wenn die Zahl der Überhangmandate etwa die Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Zahl von Abgeordneten überschreitet.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wie entstanden **Ausgleichsmandate**?

Wegen dieser Rechtsprechung wurden seit der Bundestagswahl 2013 diese Überhangmandate durch die Vergabe zusätzlicher Sitze, sog. „Ausgleichsmandate“ so ausgeglichen, dass die Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Zweitstimmen gewahrt bleibt.

Für gewonnene Überhangmandate einer Partei mussten den anderen Parteien im Verhältnis ihrer Stärke weitere Mandate zugeteilt werden, um die politischen Mehrheitsverhältnisse der Wahl nach Zweitstimmen abzubilden.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wie entstanden Ausgleichsmandate?

In der 20. Wahlperiode entfallen daher **26** Ausgleichsmandate auf die SPD, 24 auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 18 auf CDU/CSU, 16 auf die FDP, 13 auf die AfD und 7 auf DIE LINKE.

(Vgl. dazu: [Zwischenbericht der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, Bundestagsdrucksache 20/3250, S. 10](#))

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[Die letzte Reform im Jahr 2020: Drucksache 19/22504](#)

Problem:

Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Veränderung des Wählerverhaltens und der Parteienlandschaft auf der Grundlage des bisherigen Wahlrechts bei der Bundestagswahl 2017 eine Größe von 709 Abgeordneten angenommen.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[Die letzte Reform: Drucksache 19/22504](#)

Lösung der „GroKo“:

Zur Verminderung der Bundestagsvergrößerung wird

- (1.) die Zahl der Wahlkreise mit Wirkung zum 1. Januar 2024 von 299 auf künftig 280 reduziert,
- (2.) mit dem Ausgleich von Überhangmandaten **erst nach dem dritten Überhangmandat** begonnen und

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[Die letzte Reform: Drucksache 19/22504](#)

Lösung der „GroKo“:

(3.) ein weiterer Aufwuchs auch durch Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate der gleichen Partei in anderen Ländern vermieden, wobei der erste Zuteilungsschritt so modifiziert wird, dass weiterhin eine föderal ausgewogene Verteilung der Bundestagsmandate gewährleistet bleibt. Darüber hinaus wird

(4.) dem Deutschen Bundestag aufgegeben, eine **Reformkommission** einzusetzen, die sich mit Fragen des Wahlrechts befasst und hierzu Empfehlungen erarbeitet.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

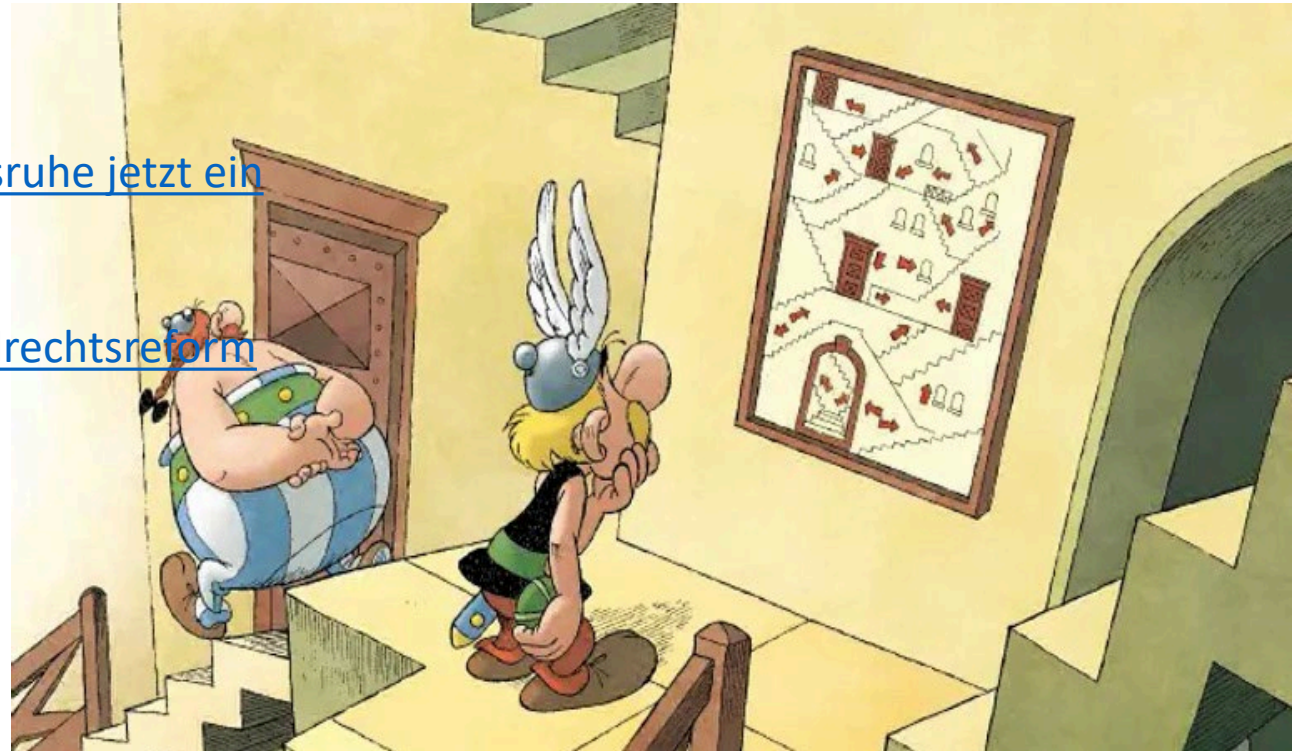
Die letzte Reform 2020 beim **BVerfG**

[LTO: Wie kompliziert darf das Wahlrecht sein?](#)

[ZDF: BVerfG zu Wahlrechtsreform : Warum Karlsruhe jetzt ein altes Gesetz prüft](#)

[ZEIT: Bundesverfassungsgericht berät über Wahlrechtsreform von 2020](#)

[FAZ: Ein Wahlrecht nach dem anderen](#)



Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Der Bundestag wächst:

Bundestag nach der Wahl 2013: 631 Abgeordnete

Bundestag nach der Wahl 2017: 709 Abgeordnete

Bundestag nach der Wahl 2021: 736 Abgeordnete

= 123 Prozent der gesetzlich vorgesehenen Größe von 598 Abgeordneten nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes.

Modellrechnungen: über 900 Abgeordnete in der Zukunft

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Warum wurde der Bundestag immer größer?

[Gesetzesentwurf: BT-Drucksache 20/5370](#)

„Das Nebeneinander von Listenwahl und Wahl in den Wahlkreisen wurde jedoch problematisch, da die Lücke zwischen dem Anteil der gewonnenen Direktmandate einer Partei und ihrem Zweitstimmenergebnis bei der Listenwahl immer größer wurde.

*Infolge dieser Entwicklung, insbesondere infolge der abnehmenden Stärke der großen Parteien, **entstanden immer mehr Überhangmandate**, d. h. gewonnene Wahlkreismandate einer Partei, deren Zahl jene Sitzzahl übersteigt, die der Landesliste der betreffenden Partei nach Zweitstimmen zusteht.“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

[Gesetzesentwurf: BT-Drucksache 20/5370](#)

„Überhangmandate entstehen also im bisherigen Wahlsystem nicht durch den absoluten Erfolg von Parteien in den Wahlkreisen, sondern durch deren relativen Misserfolg.“

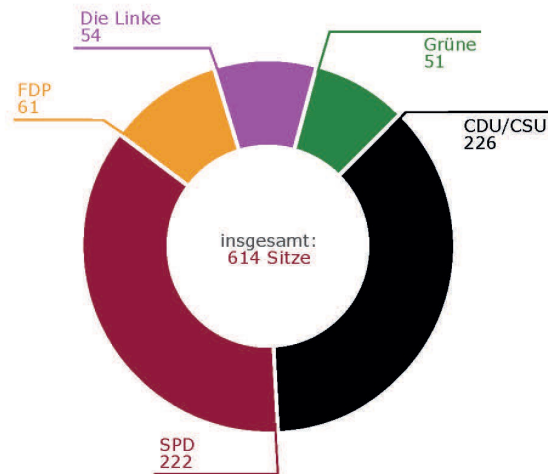
„Nicht nur werden Wahlkreise mit tendenziell immer kleiner werdenden Margen gewonnen, damit auch mit einer wachsenden Mehrheit von Wählerinnen und Wählern, die den gewählten Kandidaten nicht unterstützt haben, **vielmehr macht die stärkere Fragmentierung der Zweitstimmenergebnisse auch Überhangmandate häufiger.**“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

■ Sitzverteilung im 16. Deutschen Bundestag (2005)

Nach Parteien, Bundestagswahl 2005

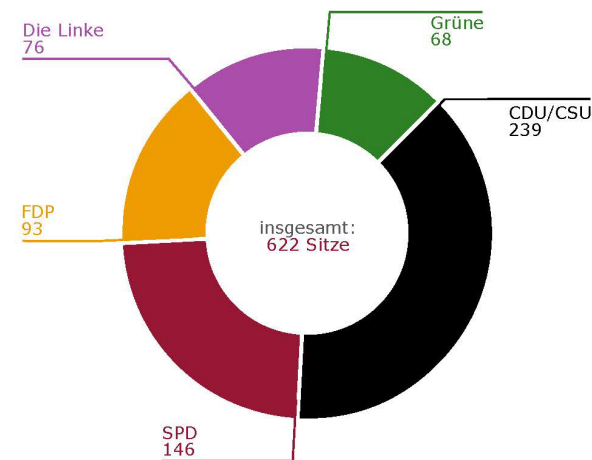


Quelle: Der Bundeswahlleiter: www.bundeswahlleiter.de
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de



■ Sitzverteilung im 17. Deutschen Bundestag (2009)

Nach Parteien, Bundestagswahl 2009



Quelle: Der Bundeswahlleiter: www.bundeswahlleiter.de
Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de
Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

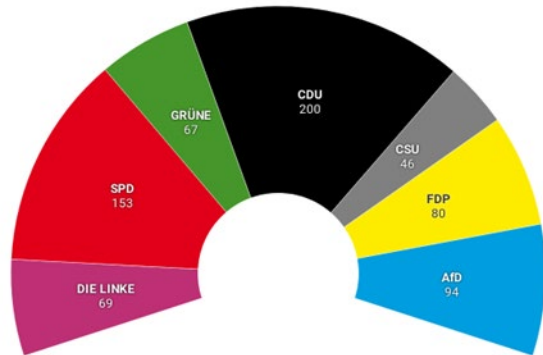


Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

■ Sitzverteilung im 19. Deutschen Bundestag

Stand nach der Bundestagswahl 2017

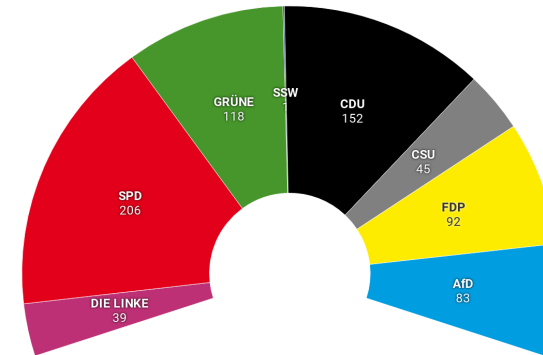


Grafik: bpb • Quelle: Der Bundeswahlleiter



■ Sitzverteilung im 20. Deutschen Bundestag

Stand nach der Bundestagswahl 2021



Die Daten stehen unter der Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0.

Grafik: bpb • Quelle: Der Bundeswahlleiter



Der 20. Deutsche Bundestag

Die Bundestagspräsidentin sowie ihre Stellvertreterinnen und ihr Stellvertreter

-  Barbel Bas
SPD
-  Aydan Ozoguz
SPD
-  Yvonne Magwas
CDU/CSU
-  Katrin Göring-Eckardt
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-  Wolfgang Kubicki
FDP
-  Petra Pau
DIE LINKE

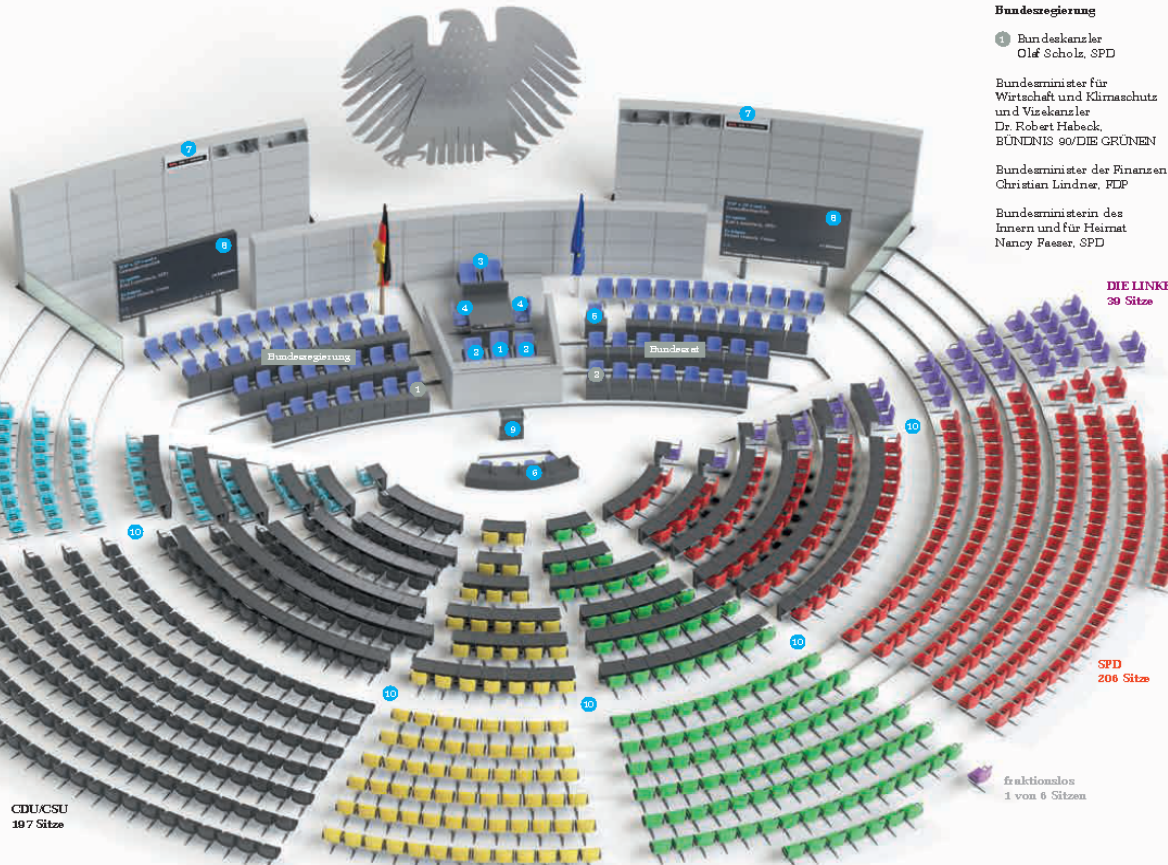
73 6 Sitze
insgesamt

AFD
78 Sitze

fraktionslos
5 von 6 Sitzen

Die Fraktionsvorsitzenden

-  Rolf Mützenich
SPD
-  Friedrich Merz
CDU/CSU
-  Katharina Dröge
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-  Britta Habelmann
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-  Christian Dürr
FDP
-  Arrara Mohamed Ali
DIE LINKE
-  Dr. Dietmar Bartach
DIE LINKE
-  Tino Chrupalla
AFD
-  Dr. Alice Weidel
AFD



- 1 Die Bundestagspräsidentin oder ihre Stellvertreterinnen und ihr Stellvertreter nehmen die Funktion der Sitzungspräsidentin bzw. des Sitzungspräsidenten wahr. Sie wechseln sich alle zwei Stunden ab.
- 2 Die Plenarassistentinnen und Plenarassistenten unterstützen die Sitzungspräsidentin bzw. den Sitzungspräsidenten in technischen Dingen, indem sie beispielsweise die Uhr für die Redezeit stellen und das Redepult vorbereiten.
- 3 Die Schriftführer sind zwei Abgeordnete, jeweils aus einer Mehrheitsfraktion und einer Oppositionsfraktion, die die Sitzungspräsidentin oder den Sitzungspräsidenten bei der Sitzungsführung unterstützen.

- 4 Der Direktor beim Deutschen Bundestag und der Sitzungsdienst unterstützen die Sitzungspräsidentin bzw. den Sitzungspräsidenten bei inhaltlichen Fragen, beispielsweise zur Geschäftsordnung.

- 5 Die Wehrbeauftragte dient als Hülfsglied des Parlaments bei der Kontrolle des Streitkräfte und berichtet dem Bundestag in regelmäßigen Abständen.
- 6 Zwei Angehörige des Stenografischen Dienstes notieren die Redebeiträge der Abgeordneten. Die eine Person wird nach fünf, die andere nach 30 Minuten abgelöst.
- 7 Kameras übertragen die Plenardebatten live im Parlamentsfernsehen. Ein leuchtendes „R“ neben der Uhrzeit signalisiert, dass die Kameras laufen.
- 8 Auf zwei Medienwänden werden der aktuelle Punkt der Tagesordnung und Rednerinnen und Redner sowie der folgende Punkt der Tagesordnung angezeigt.

Bundesregierung

- 1 Bundeskanzler
Olaf Scholz, SPD

Bundesminister für
Wirtschaft und Klimaschutz
und Vizekanzler
Dr. Robert Habeck,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner, FDP

Bundesminister des
Innern und für Heimat
Nancy Faeser, SPD

Bundesministerin des
Auswärtigen
Annalena Baerbock,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesminister der Justiz
Dr. Marco Buschmann, FDP

Bundesminister für
Arbeit und Soziales
Hubertus Heil, SPD

Bundesministerin der
Verteidigung
Christine Lammrecht, SPD

Bundesminister für
Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

DIE LINKE,
39 Sitze

Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Lina Paul,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesminister für Gesundheit
Prof. Dr. Karl Lauterbach, SPD

Bundesminister für
Digitales und Verkehr
Dr. Volker Wissing, FDP

Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Steffi Lemke,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesministerin für
Bildung und Forschung
Bettina Stark-Watzinger, FDP

Bundesministerin für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Svenja Schulze, SPD

SPD
206 Sitze

Bundesministerin für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
Klara Geywitz, SPD

fraktionslos
1 von 6 Sitzen

Chef des Bundeskanzleramtes
und Bundesminister für besondere Aufgaben
Wolfgang Schmidt, SPD

Staatsministerinnen
und Staatsminister
im Bundeskanzleramt

Regierungssprecher
Steffen Hebestreit

Parlamentarische
Staatssekretärinnen und
Parlamentarische
Staatssekretäre

Bundesrat

2 Präsidentin bzw.
Präsident des Bundesrats
(wechselt jährlich)

(Stand: Dezember 2022)

6 Redepult

10 Ständemikrofone für
Zwischenfragen

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Warum ist ein großer Bundestag problematisch?

- Die „**Kosten**“ des parlamentarischen Betriebs? → Lt. [Gesetzesbegründung](#) „überschaubar“
- Die „**gesetzliche Zahl**“ überschritten? Lt. [Gesetzesbegründung](#) „keine beliebige Zahl, sondern die vom Wahlgesetzgeber selbst definierte Größe der angemessenen politischen Repräsentation des Bundesvolkes.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Warum ist ein großer Bundestag problematisch?

- *„Funktionale Hindernisse, die weder räumlich noch personell gut zu bewältigen sind“? → Könnten die Ausschüsse eine Größe erreichen, die dem Ziel einer gründlichen Beratung von Vorlagen zuwiderliefe?*
- *„Akzeptanzprobleme bei den Bürgerinnen und Bürgern, die vom Deutschen Bundestag mit Recht die Lösung der großen Zukunftsaufgaben der deutschen Demokratie erwarten.“ ?*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Die Lösung der „Ampel“

→ Reduzierung der Sitze auf **630**.

§ 1 BWahlG neu:

„Der Deutsche Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

§ 1 Bundeswahlgesetz a.F.

- (1) Der Deutsche Bundestag besteht **vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen** aus **598** Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen **nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** gewählt.

§ 1 Bundeswahlgesetz n.F.

- (1) Der Deutsche Bundestag besteht aus **630** Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen gewählt.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

§ 1 Bundeswahlgesetz a.F.

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

§ 1 Bundeswahlgesetz n.F.

(2) Für die Wahl zum Deutschen Bundestag gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Hauptstimme für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen, auf denen die zur Wahl zugelassenen Parteien ihre Bewerber benennen (Landeslisten), und eine Wahlkreisstimme für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

§ 1 Bundeswahlgesetz a.F.

(2) Von den Abgeordneten werden 299 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 1 Bundeswahlgesetz n.F.

- (3) Für die Vergabe der auf die Landeslisten entfallenden Sitze werden, vorbehaltlich der Regelungen des § 6, vorrangig Bewerber berücksichtigt, die in einer Wahl nach Kreiswahlvorschlägen in 299 Wahlkreisen ermittelt werden. **Jede Partei erhält in jedem Land für diejenigen ihrer Bewerber, die in den Wahlkreisen in diesem Land die Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, die Sitzzahl, die von den auf die Partei entfallenden Hauptstimmen gedeckt ist (Hauptstimmendeckung).**

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Die Lösung der „Ampel“

Wie bisher gibt es zwei Stimmen:

Eine „**Hauptstimme**“ für Parteiliste.

Eine weitere „**Wahlkreisstimme**“ für einen Wahlkreisbewerber (die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise bleibt bestehen).

ABER: Die Hauptstimme bestimmt die Zahl der Sitze allein. Die Zuweisung eines Sitzes an den Kandidaten mit einer relativen Mehrheit im Wahlkreis setzt voraus, dass diese Sitzzuteilung durch „Hauptstimmen“ gedeckt ist.

→ **Es gibt keine Ausgleichs- und Überhangmandate mehr.**

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wie läuft das **Wahlverfahren** ab?

Schritt eins: „**Oberverteilung**“

→ Die insgesamt abgegebenen Hauptstimmen werden bundesweit ins Verhältnis gesetzt und die Zahl der den einzelnen Parteien zufallenden Mandate bestimmt.

Schritt zwei: „**Unterverteilung**“

→ Verteilung der Mandate auf die einzelnen Landeslisten.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Wie läuft das **Wahlverfahren** ab?

Die Zahl der Sitze, die auf eine Landesliste entfallen, bestimmt die Höchstzahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber dieser Partei, die in dem Land aus dem Wahlkreis heraus einen Sitz erringen können.

Um die Sitze unter allen Bewerbern einer Partei zu verteilen, die in ihrem Wahlkreis eine Mehrheit der Wahlkreisstimmen erhalten haben, werden diese nach ihrem Wahlkreisstimmenanteil gereiht. Dieser Reihe werden höchstens so viele Mandate zugeordnet, wie der Partei nach ihrem Hauptstimmenanteil im Land zustehen.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Fall 1 („Liste reicht“):

Reicht die Reihung der Wahlkreisgewinner nicht aus, um die der Partei zustehenden Sitze zu erschöpfen, werden die weiteren Mandate aus der Liste bezogen.

Die Wahlkreiskandidaten, die eine relative Mehrheit in den Wahlkreisen erreichen, stellen somit das vorrangige Reservoir für die Besetzung der Sitze dar, die einer Partei nach ihrem Hauptstimmenanteil zustehen.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Fall 2 („Fehlende Hauptstimmendeckung“):

Erreicht ein Wahlkreiskandidat eine relative Mehrheit in seinem Wahlkreis, aber in der Reihung der Wahlkreisgewinner nur einen Platz, der von der Zahl der Sitze, die der Landesliste zustehen, nicht gedeckt ist so wird das Wahlkreismandat nicht vergeben.

→ Die erfolgreiche Kandidatur im Wahlkreis setzt also künftig neben der relativen Mehrheit eine Deckung durch Hauptstimmen voraus.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Exkurs: Muss man jetzt eine Partei gründen?

→ Nein:

Auch weiterhin können parteiunabhängige Kandidaten in Wahlkreisen antreten (wegen [BVerfGE 41, 399, 416 f.](#)) Das Wahlvorschlagsrecht haben auch künftig nicht nur die Parteien:

„§ 1 Bundeswahlgesetz n.F.

(4) Die Wahl in den Wahlkreisen steht Bewerbern, die nicht von einer Partei vorgeschlagen werden, nach den sich aus diesem Gesetz ergebenden Anforderungen offen.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Gibt es Alternativen?

Alternative 1 lt. [Gesetzesbegründung](#)

Die Vergabe des Wahlkreises in Abweichung vom Kriterium der relativen Mehrheit an den im Wahlkreis zweitplatzierten Bewerber, soweit dieser seinerseits durch Hauptstimmen gedeckt ist. Dadurch würde ein Kandidat mit weniger Stimmen im Wahlkreis diesen Wahlkreis gegen einen Konkurrenten mit mehr Wahlkreisstimmen gewinnen.

„Eine solche Lösung erscheint als schwer vermittelbarer Verstoß gegen eine zumindest intuitiv einleuchtende Gerechtigkeitsvorstellung.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Alternative 2 lt. [Gesetzesbegründung](#)

Die Einführung einer Ersatzstimme für einen weiteren Wahlkreisbewerber, die nur dann ausgezählt würde, wenn der nach Wahlkreisstimmen Erstplatzierte aufgrund des Prinzips der Hauptstimmendeckung keinen Sitz erhielte.

„Abgesehen von verfassungsrechtlichen Bedenken wäre mit diesem Modell die Einführung einer weiteren Stimme verbunden, die in den allermeisten Fällen nicht ausgezählt würde. Im Übrigen bedeutete dies die größte Umstellung für die Bürgerinnen und Bürger beim Wahlakt selbst.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Alternative **3** (lt. Opposition, [Drucksache 20/5353](#)):

1. Die Anzahl der Wahlkreise wird auf 270 reduziert.
2. Die Regelgröße für Listenmandate wird auf 320 erhöht.
3. Die Anzahl der unausgeglichenen Überhangmandate wird auf die verfassungsrechtlich zulässige Anzahl erhöht.
4. Überhangmandate einer Partei in einem Bundesland werden wie bisher mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Bundesländern verrechnet.
5. Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens fünf Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Weitere Alternativen:

→ Siehe BT-Broschüre [„Stichwort Wahlen - Grundpfeiler der Demokratie“](#)

- Einstimmensystem
- Mehrheitswahl
- Alternativstimmensystem
- Kumulieren und Panaschieren
- Wahlpflicht
- ...

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Oder aber:

Weiter so?

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Die Abschaffung der Grundmandatsklausel

[BT-Drucksache 20/6015](#):

„Der Ausschuss (..) hat (...) beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Änderung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages von 598 auf **630**;*
- **Wegfall der Grundmandatsklausel**;*
- Beibehaltung der hergebrachten Bezeichnung von Erst- und Zweitstimme;*
- Ausschluss der Möglichkeit von parteiunabhängigen Wahlkreisbewerbern, für eine Partei auf einer Landesliste zu kandidieren;*
- Umsetzung der Empfehlung der Venedig-Kommission zu Abweichungskorridoren für die Größe der Wahlkreise.“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Die Abschaffung der Grundmandatsklausel

[BT-Drucksache 20/6015:](#)

*„In der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf wurde deutlich, dass die Fortgeltung der angepassten Grundmandatsklausel im System der Zweitstimmendeckung einen stärkeren Systembruch darstellt, als dies bisher der Fall war. Denn die Wahl in den Wahlkreisen dient der vorrangigen Besetzung der von den Parteien nach ihrem Zweitstimmenergebnis errungenen Sitze und nicht wie bisher der Personenwahl. **Eine Ausnahme** für Parteien, die im Wahlgebiet weniger als 5 Prozent der abgegebenen Zweitstimmen, aber in drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, mit der Folge, dass diese nach dem Verhältnis ihrer Zweitstimmen einzieht, **ist im System der Zweitstimmendeckung verfassungsrechtlich nur schwer zu rechtfertigen. Die Grundmandatsklausel soll deshalb im Gesetzentwurf entfallen.**“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Die Abschaffung der Grundmandatsklausel

[BT-Drucksache 20/6015](#), Fraktion der CDU/CSU:

*„Die Fraktion der CDU/CSU wirbt dafür, die Beratungen zu diesem Gesetzentwurf zu vertagen, denn den Mitgliedern des Innenausschusses sei die Ausschussmitteilung über die beabsichtigten Beratungen **erst am Vortag der Sitzung mittags** mitgeteilt worden. Diese Kurzfristigkeit sei angesichts der Bedeutung des Themas unangemessen.“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Die Abschaffung der Grundmandatsklausel = die Abschaffung der CSU?

[BT-Drucksache 20/6015](#), Fraktion der CDU/CSU:

„Die Streichung der Grundmandatsklausel bedeute, dass möglicherweise ein Großteil von Wahlkreisen nicht mehr durch die Wahlkreissieger vertreten wird.

*Bezogen auf Bayern und basierend auf der letzten Bundestagswahl könnte dieser Vorschlag dazu führen, dass 2,6 Millionen Wählerstimmen, somit 30 Prozent der Wählerstimmen und 45 gewonnene Direktmandate keine Berücksichtigung im Bundestag finden würden. **Dies sei eine eklatante Missachtung des Bundestaatsprinzips.**“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Parteien**: Die **CSU**

[Plenarprotokoll 20/92 \(neu\)](#), Alexander Dobrindt (CDU/CSU):

„Es gibt in diesem Haus drei Oppositionsfraktionen, und zwei von diesen drei Oppositionsfraktionen werden in Ihrem Gesetz strukturell benachteiligt.

Mit der Nichtzuteilung von Wahlkreisen wollen Sie CDU und CSU schaden.

Durch die Abschaffung der Grundmandatsklausel wollen Sie Die Linke aus dem Parlament drängen und mit einer offensichtlichen Freude das Existenzrecht der CSU infrage stellen.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Parteien**: Die **CSU**

[Plenarprotokoll 20/92 \(neu\)](#), Alexander Dobrindt (CDU/CSU):

„Man muss sich auch das mal vor Augen führen:

In einem Bundesland kann eine Partei alle Wahlkreise gewinnen – in Bayern beispielsweise wären das 46 – aber nach Ihrem Wahlrecht besteht die Möglichkeit, dass kein einziger Kandidat in den Deutschen Bundestag einzieht.

Und das nennen Sie „fair“ und „demokratisch“. Ich nenne das nicht so!“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Parteien**: Die **CSU**

[Plenarprotokoll 20/92 \(neu\)](#), Alexander Dobrindt (CDU/CSU):

„Jetzt sage ich Ihnen auch noch eines, weil ich Ihnen das gerne mit auf den Weg gebe: Der geistige Urheber dieses Wahlrechts, der sitzt hier. Die AfD ist der geistige Urheber dieses Wahlrechts. In ganz Europa versuchen Rechtsaußenparteien, den Parlamentarismus von innen heraus zu zerstören.“

Wenn der Begriff „nützliche Idioten“ auf etwas zutrifft, dann doch darauf, dass Sie deren Wahlrecht hier in Deutschland umsetzen wollen.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Parteien**: Die **LINKE**

[Plenarprotokoll 20/92 \(neu\)](#), Jan Korte (DIE LINKE):

„Wir wollen uns einmal angucken:

*Wer profitiert von Ihrer Wahlrechtsreform? Es sind
überraschenderweise die SPD, die Grünen und die FDP. (...)*

*Ich will hier feststellen, dass Sie mit Ihrem Änderungsantrag – hier
hingerotzt – zwei Oppositionsparteien aus dem Bundestag mal eben
politisch eliminieren wollen. Hingerotzt!“*

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Parteien**: Die **LINKE**

[Plenarprotokoll 20/92 \(neu\)](#), Jan Korte (DIE LINKE):

„Zu diesem Vorgang will ich Ihnen mal was sagen:

Wenn Viktor Orban und Kaczynski sich ihre eigenen Wahlrechte zimmern, dann twittern Sie sich die Finger wund und machen eine Mahnwache.

Sie machen heute nichts anderes als eine Wahlrechtsreform in diesem Geiste, um es in aller Klarheit zu sagen.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Parteien**: Die **LINKE**

[Plenarprotokoll 20/92 \(neu\)](#), Jan Korte (DIE LINKE):

„Der entscheidende Grundpfeiler der parlamentarischen Demokratie ist – logischerweise – das Wahlrecht.

Was Sie heute vorlegen, ist der größte Anschlag, den es auf diesen Grundpfeiler gab – seit Jahrzehnten.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Stimmt das?

Hier der Anteil an Direktmandaten bei den letzten 3 Wahlen:

Wahl	CDU	CSU	SPD	FDP	PDS/ Die Linke	Bündnis 90/ Grüne	AfD	Summe
2013	191	45	58	–	4	1	–	299
2017	185	46	59	–	5	1	3	299
2021	98	45	121	–	3	16	16	299

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Folgen für die **Gesellschaft**?

- Mehr „Parteilinie“ ? („Direkt gewählte Bundestagsabgeordnete stimmen häufiger gegen die Fraktionsdisziplin“, [Dr. Anke Hülster 2013](#))
- Verlust regionaler Repräsentanz?
- Verwaisen von Wahlkreisen?
- Getäuschte Wähler?

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungswidrigkeit der Reform? Was sagen die Sachverständigen?

[→ taz vom 16.3.2023 „Ampel gegen Sachverstand“](#)

„In einem gemeinsamen Gutachten für die Anhörungen plädierten im Februar die von der **Ampel** vorgeschlagenen Rechtswissenschaftler*innen *Jelena von Achenbach*, *Florian Meinel* und *Christoph Möllers* dafür, die Klausel beizubehalten, um die Chancengleichheit im politischen Wettbewerb zu wahren.

Die Beibehaltung sei für die Glaubwürdigkeit des Entwurfs „unabdingbar“.

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungswidrigkeit der Reform? Was sagen die Sachverständigen?

[→ taz vom 16.3.2023 „Ampel gegen Sachverstand“](#)

„Der Frankfurter Rechtswissenschaftler *Uwe Volkmann*, im Februar von den **Grünen** geladen, hält es sogar für möglich, dass das neue Wahlrecht ohne die Klausel vor dem Bundesverfassungsgericht scheitert.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungswidrigkeit der Reform? Was sagen die Sachverständigen im Detail?

[→ Wortprotokoll der 29. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 6. Februar 2023](#)

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungswidrigkeit der Reform?

Welche verfassungsrechtlichen Bedenken gibt es noch?

Grundcharakter Art. 38 GG?

Bundesstaats- und Föderalismusprinzip?

Gleichheitsprinzip: Erfolgsgleichwert?

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip (Erfolgsgleichwert)?

[BT-Plenarprotokoll 20/83 \(Erste Lesung\), MdB Amtor:](#)

„Ich wähle ein Beispiel, das vor allem die Kollegen der SPD betrifft (...). Es gibt in Bremen zwei Wahlkreise. Beide wurden von der SPD gewonnen: Kollegin Ryglewski und Kollege Uwe Schmidt. In Bremen gibt es nach Ihrem Modell aber nur die Hauptstimmendeckung für einen Wahlkreis.

Deswegen ist es wie im Wilden Westen: Es kann nur einen geben! Ryglewski oder Schmidt, wer zieht in den Deutschen Bundestag ein?“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip (Erfolgsgleichwert)?

[BT-Plenarprotokoll 20/83 \(Erste Lesung\), MdB Amtor:](#)

„Der Kollege Schmidt hat 36,9 Prozent erzielt, die Kollegin Ryglewski 30,2 Prozent. Nach Ihrem Modell ist klar: Herr Schmidt zieht ein, Frau Ryglewski bleibt zu Hause. Dummerweise hat sie aber 56 000 Stimmen geholt und Herr Schmidt nur 52 500. Das heißt, die Kollegin, die in Bremen von allen Direktkandidaten die meisten Stimmen gewonnen hat, muss zu Hause bleiben, und jemand anderes gewinnt.

Das kann doch nicht Ihr Ernst sein, liebe Kolleginnen und Kollegen.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip (Erfolgsgleichwert)?

SV Prof. Dr. Philipp Austermann (HS Bund):

„Ich bin der Meinung, dass er die Erststimmen (...) innerhalb eines Bundeslandes, aber auch im gesamten Bundesgebiet, ungleich behandelt, und dass sich das mit dem Grundsatz der gleichen Wahl aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz nicht verträgt.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip (Erfolgsgleichwert)?

SV Prof. Dr. Philipp Austermann (HS Bund):

*„Diese Ungleichbehandlung (...) erfasst einmal **diejenigen, die wählen**, und zum anderen ganz eklatant auch **diejenigen, die sich zur Wahl stellen**.*

Letztere haben völlig unterschiedliche Chancen je nachdem, ob ihre Partei ein bestimmtes Zweitstimmenergebnis, nun „Hauptstimmenergebnis“ genannt, erreicht oder nicht.

Das kann dazu führen, dass in einem Bundesland jemand mit vielleicht 18 Prozent gewählt wird, jemand anderes im selben Bundesland mit mehr als 50 Prozent aber nicht. Das ist eine Ungleichbehandlung, für die es keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gibt, die eine solche Ungleichbehandlung aber bräuchte.“

Das deutsche Wahlrecht

vor und nach der Wahlrechtsreform zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags

Verfassungswidrigkeit der Reform?

Verstoß gegen das Bundesstaats- und Föderalismusprinzip?

Und was ist mit der Vereinigungsfreiheit (Art. 8 GG)? Hat nicht jede Partei das Recht, sich frei nach Inhalt und regionaler Ausprägung zu gründen und nur mit Landeslisten in einem Bundesland auf- und an zutreten?

→ Warten wir`s ab!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation finden Sie
zum Download
auf unserer Homepage:
www.rae-schlachter.de